

Betreff:**Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

14.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	22.10.2019	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	24.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12. Februar 2019 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2005 zu überarbeiten und den Entwurf im 3. Quartal 2019 dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit vorzulegen und durch eine Empfehlung der AG 2 des Bündnisses für Wohnen zu ergänzen.

Die aktuelle Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Bislang sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Der neue Satzungsentwurf wurde in der Sitzung der AG 2 des Bündnisses für Wohnen am 21. August 2019 vorgestellt und diskutiert. Fragen zu Formulierungen wurden geklärt und Anregungen wurden, soweit sie den Anforderungen an eine Satzung entsprechen, aufgegriffen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält Regelungen zur Nutzung der städtischen Unterkünfte. Er berücksichtigt in erster Linie alle seit dem 1. Januar 2005 eingetretenen Änderungen. Neu ist ebenfalls, dass sie die Unterbringung von geflüchteten Menschen grundsätzlich im Rahmen ihres Asylverfahrens regelt und eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelung ist als Anlage 2 (Synopse Unterbringungssatzung) beigefügt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1

Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)

Anlage 2

Synopse

Satzung
über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter
in den Unterkünften der Stadt Braunschweig
(Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

 § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

 § 2 Benutzungsverhältnis

 § 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

 § 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

 § 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

 § 6 Instandhaltung der Unterkünfte

 § 7 Gebühren

 § 8 Hausordnung

 § 9 Rückgabe der Unterkunft

 § 10 Haftung und Haftungsausschluss

 § 11 Personenmehrheit als benutzende Person

III. Schlussbestimmungen

 § 12 Verwaltungzwang

 § 13 Ordnungswidrigkeiten

 § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte
für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete (benutzende Personen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten.

- (3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch so genannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres/seines Hausrates verwendet.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
 4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist.

- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (5) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
 - 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 - 2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;
 - 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt;
 - 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;
 - 5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;
 - 6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall.

- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben.
- (3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie:
1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten möchte;
- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.
- (7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach rechtzeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und der Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugehörige Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen. In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigefügt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Personen mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.
- (3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausgezahlt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung.
- (4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.
- (3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
 2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält, soweit diese Verfahrensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt;
 3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;
 4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
 5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
 7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
 8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt;
 9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
 10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört;
 11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Synopse der Satzung

- *über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 2005*

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 2005	Satzung über für die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)
Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Nicht vorhanden	<p>I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete</p> <p>§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich</p> <p>II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte</p> <p>§ 2 Benutzungsverhältnis § 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses § 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft § 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht § 6 Instandhaltung der Unterkünfte § 7 Gebühren § 8 Hausordnung § 9 Rückgabe der Unterkunft § 10 Haftung und Haftungsausschluss § 11 Personenmehrheit als benutzende Person</p> <p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Verwaltungzwang § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Stadt Braunschweig (Stadt) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen - Wohnungslose sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.</p> <p>(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.</p> <p>(3) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.</p>	<p>I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete</p> <p>§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete benutzende Personen als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten.</p> <p>(3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch sogenannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.</p> <p>(4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Wohnungslose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.</p> <p>Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.</p> <p>In der Verfügung sind die berechtigte Benutzerin oder der berechtigte Benutzer zu nennen, die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume, die Nutzfläche und die Höhe der Benutzungsgebühr anzugeben.</p> <p>In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.</p> <p>Wohnungslose sollen über eine Wohnfläche von mindestens 8 m² pro Person verfügen.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand der/des Wohnungslosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt der Benutzerin/dem Benutzer auch gegen dessen Willen mit einer Frist von zwei Tagen eine andere, auch kleinere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn</p>	<p>II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte</p> <p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.</p> <p>(3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<ul style="list-style-type: none"> die Benutzerin/der Benutzer durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt oder die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und die Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind oder die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. 	
<p>§ 3</p> <p>(1) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet durch Auszug. Es endet auch, wenn die Unterkunft länger als vierzehn Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist. Benutzerinnen/Benutzer, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstößen haben und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.</p>	<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	<p>nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres Hausrates verwendet.</p> <p>(3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss;2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird;3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist. <p>Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.</p> <p>(4) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>§ 3 Auskunftspflicht</p> <p>Vor der Unterbringung haben die Benutzerinnen/Benutzer die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.</p> <p>Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.</p>	<p>Formuliert in § 12 Abs. 3</p>
	<p>§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft</p> <p>(1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.</p> <p>(2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	<ol style="list-style-type: none">1. um Geld oder Geldwert zu spielen;2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt;4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. <p>Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall.</p> <p>(2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>§ 4 Eingebrachte Gegenstände – Haftung, Verwahrung und Verwertung</p> <p>(1) Die brauchbaren beweglichen Gegenstände, die eine Benutzerin/ein Benutzer beim Einzug nicht selbst unterbringen kann, können von der Stadt vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten für eine Zeitdauer von zwei Monaten eingelagert werden. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt. Bei Gegenständen, die nach diesem Fristablauf nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin/der bisherige Benutzer in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an diesen Gegenständen aufgegeben hat und nunmehr durch die Stadt anderweitig über sie verfügt werden kann.</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Auszug oder Nichtnutzung zu Wohnzwecken alle von ihr/ihm eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er/sie der Pflicht nicht nach, kann die Stadt die genutzten Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung räumen.</p> <p>(3) Die Benutzerin/der Benutzer hat die für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Die werden durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Beim Auszug zurückgelassene brauchbare oder wertvolle Gegenstände können von der Stadt vorbehaltlich freier</p>	<p>/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben.</p> <p>(3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.</p> <p>(4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will; 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten lassen möchte. <p>(5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.</p> <p>(6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von zwei Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin oder der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt.</p> <p>Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen acht Tagen abzuholen.</p> <p>(5) Nach Ablauf der o. g. Verwahrungsfristen sind die der Stadt zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwaltungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der Benutzerin/dem Benutzer ausgezahlt.</p> <p>(6) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.</p>	<p>werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.</p> <p>(7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.</p> <p>(8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach rechtzeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.</p>
<p>§ 5 Hausordnung und Verhalten</p> <p>(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnungen sind auch für die Besucher verbindlich. Mit der Zuweisung der Unterkunft wird dem Benutzer/der Benutzerin ein Abdruck der Hausordnung ausgehändigt.</p>	<p>§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr jedoch nur in besonders begründeten Fällen – und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung im Rahmen des Hausrechts zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.</p> <p>(2) Eine schriftliche Erlaubnis der Stadt ist für folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in und an den Unterkünften, b) Aufstellung und Betrieb von Ölöfen, c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern und dergleichen, d) Aufnahme von Personen, e) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften, f) Haltung von Tieren. <p>(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohnerinnen und Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand im Wege der Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.</p> <p>(4) Wird festgestellt, dass Personen ohne die Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen</p>	<p>aufzubewahren und der Verlust ist schnellstmöglich zu melden.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugeteilte Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>wurden, wird diesen Personen ein Hausverbot erteilt. Ausgenommen sind Personen, die unter den berechtigten Personenkreis dieser Satzung fallen und in einer Wohnungslosenunterkunft unterzubringen zu wären. In diesem Fall ist eine Unterbringung in der genutzten oder einer anderen Unterkunft zu prüfen. Die unerlaubte Aufnahme einer Person wird unterstellt, wenn sie an fünf Kontrollbesuchen zu unterschiedlichen Zeiten und Wochentagen anwesend war. Die aufnehmende Person kann auf Grund des Verstoßes nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung, der als gravierender Verstoß eingestuft wird, das Nutzungsrecht für die Wohneinheit entzogen werden.</p>	<p>§ 7 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.</p>
<p>§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte und Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen bzw. Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in</p>	<p>§ 8 Hausordnung</p> <p>(1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen. In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigefügt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Person mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.</p> <p>(3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Alle Schlüssel auch solche, die von Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachgemacht wurden, sind an die Stadt herauszugeben.</p>	<p>(4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.</p>
<p>§ 7 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.</p>	<p>S. § 7</p>
<p>§ 8 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig (schulhaft) verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf von Haushaltangehörigen oder Dritten verschuldete Schäden, die sich auch nach dem Willen der Benutzerin/des Benutzers in der Unterkunft aufhalten.</p> <p>Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.</p> <p>(2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsvorfahren nach den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.</p>	<p>§ 9 Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>(3) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. Benutzer einer Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausgezahlt.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung.</p> <p>(4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person</p> <p>(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleichermaßen gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	<p>(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.</p> <p>(3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>
<p>§ 9 Zwangsmittel</p> <p>(1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).</p> <p>(2) Die Kosten der Zwangsmittel fallen dem verpflichteten Wohnungslosen zur Last.</p> <p>(3) Diese Kosten können als selbständige öffentlich-rechtliche Schuld gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den Bestimmungen des Nds. SOG im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>§ 12 Verwaltungzwang</p> <p>(1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.</p> <p>(2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Nicht vorhanden	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält; soweit diese Verfahrensweise den zweckgemäßen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt;3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	<ol style="list-style-type: none">4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt;9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört;11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.</p>

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
<p>§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 einschließlich Änderungen vom 4. Oktober 1994 und 24. September 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Oktober 1996) außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.</p>

Betreff:

**Unterbringung wohnungsloser Menschen in
Wohnungsloseneinrichtungen der Stadt Braunschweig - aktuelle
Entwicklungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 15.10.2019
--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 22.10.2019	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Die Verwaltung berichtet jährlich über die Entwicklungen im Bereich der wohnungslosen Menschen in Braunschweig für das abgelaufene Kalenderjahr. Im Anschluss an den Besuch von Wohnungsloseneinrichtungen durch die Ausschussmitglieder und hinsichtlich der Diskussionen in verschiedenen Gremien, u. a. zu Standards der Ausstattung der Wohnungsloseneinrichtungen, möchte die Verwaltung umfassend über vorhandene Angebote und weitere Planungen berichten. An einer Verbesserung des vorhandenen Systems, wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der vorhandenen Ressourcen stetig gearbeitet.

1) Rechtliche Vorgaben bei Wohnungslosigkeit

Die Stadt Braunschweig ist im Rahmen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) verpflichtet, die Gefahr einer in ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Obdachlosigkeit abzuwenden. Die Stadt ist verpflichtet nur Menschen unterzubringen, die sich nicht selbst helfen können. Die gesetzliche Verpflichtung ist im Grundsatz darauf beschränkt, dass kein Mensch im Freien schlafen müsste, wenn er sich nicht selbst dazu entscheidet. Insgesamt hält die Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehr zurzeit 302 Plätze für wohnungslose Personen vor.

2) Aktuelle Zahlen (Stichtag: 31.07.2019)

	Wohneinheiten	Belegung			Max. mögliche Belegung
		davon belegt	Haushalte	Personen	
Dezentrale Unterkünfte	149	92	89	119	212
Gemeinschaftsunterkunft An der Horst	39	34	50	50	66
Sophienstraße 1	24	22	22	22	24
Gesamt	212	148	161	191	302

Von den insgesamt 191 untergebrachten Personen sind 50 weiblich gewesen.

3) Dezentrale Unterbringung

Die Verwaltung ist durch Ratsbeschluss vom 19.06.2012 gehalten, wohnungslose Personen dezentral unterzubringen. An der Umsetzung dieser Vorgabe wird kontinuierlich gearbeitet.

Die Platzzahlen in den dezentralen Unterkünften haben sich von 2012 bis zum Stichtag 31.07.2019 von 121 Plätzen auf 212 Plätze erhöht. Aktuell ist die Wohnungslage in Braunschweig angespannt. Bemühungen um weitere dezentrale Unterkünfte finden dennoch statt, gestalten sich aber sehr schwierig.

Eine Ausweitung wäre mit den derzeit vorhandenen Personalressourcen zudem nicht möglich, da ein geregeltes Betreiben der Unterkünfte nicht gewährleistet werden könnte. Die Lage der bisherigen Unterkünfte zentriert sich nicht nur auf wenige Straßen, sondern verteilt sich im gesamten Stadtgebiet. Hierauf wird bei der Suche nach geeignetem Wohnraum auch gezielt geachtet, um eine soziale Durchmischung der einzelnen Wohngebiete zu gewährleisten. Sozialarbeit und Unterkunftsverwaltung kann nur durch „Hausbesuche“ erfolgen. Zur Arbeitszeit gehören auch die Wegezeiten. Die Betreuung der dezentralen Unterkünfte ist dementsprechend sehr viel zeitaufwändiger.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	31.07.2019
Platzzahlen	121	134	136	143	151	175	212	212

Die Belegung der dezentralen Plätze orientiert sich wesentlich an den Bedürfnissen der Personen. Aus diesem Grund gibt es Unterkünfte nur für Frauen mit und ohne Kinder, für Paare, für Familien, für ältere Menschen - nach Geschlechtern getrennt - und Unterkünfte für Menschen mit diagnostizierten psychischen Problemen (die sozialarbeiterische Betreuung erfolgt hier durch die Fachkräfte des Sozialpsychiatrischen Dienstes –SPDi - des Gesundheitsamtes).

Eine Auslastung der insgesamt 149 Plätze kann deshalb nicht immer erfolgen, da es dabei darauf ankommt, welche Menschen aus den genannten Gruppen wohnungslos geworden sind. Des Weiteren befinden sich nicht immer alle Unterkünfte in einem bewohnbaren Zustand. Nach einem Auszug sind zumindest die Zimmer vorher zu renovieren oder sogar zu sanieren. Hinzu kommt, dass einige Bewohner aus An der Horst aus den vielfältigsten Gründen nicht oder noch nicht bereit sind, in eine dezentrale Unterkunft umzuziehen.

Die Adressen werden von Seiten der Stadt nicht kommuniziert, um einer Stigmatisierung vorzubeugen.

4) Wohnungsloseneinrichtung An der Horst

In der Straße An der Horst wird eine Gemeinschaftsunterkunft für Männer vorgehalten, die mit Unterkunftswarten und Sicherheitspersonal besetzt ist. Seit Mitte 2018 wurde die Einrichtung sukzessive von einer Belegung der Zimmer mit max. drei Personen auf eine Belegung mit max. zwei Personen umgestellt. Soweit es die vorhandenen Kapazitäten zulassen und es gewünscht wird, erfolgt eine Einzelbelegung.

Die Zimmer sind pro Person mit einem Kühlschrank, Bett mit Matratze, Bettzeug und Bettwäsche, Stahlspind (abschließbar mit eigenem Vorhängeschloss), Tisch und Stuhl (pro Person) ausgestattet. Bei Einzug wird darauf geachtet, dass vorhandene „Spuren“ des Vornutzers beseitigt werden. Jeder Nutzer erhält eine neue Matratze, die bei einem Auszug mitgenommen werden kann. Bei einem Verlust der genannten Gegenstände stellt die Stadt umgehend Ersatz.

Alle Bewohner haben die Möglichkeit, ihre Wäsche waschen und trocknen zu lassen. Sanitäre Anlagen und eine Küche stehen jedem Bewohner zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die Küche ist mit einem Plattenkocher ausgestattet. Ess- und Kochgeschirr wird nicht von der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellt. Bei Bezug von öffentlichen Leistungen ist die Anschaffung von Geschirr und sonstigen Haushaltswaren im Regelsatz enthalten. Über Spendenmittel erhält jedoch jeder Bewohner bei Bedarf entsprechende Utensilien zur Erstversorgung, bis er sich selber ausreichend versorgen kann. Gleches gilt für Hygieneartikel.

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume erfolgt über eine Fachfirma. Für die Reinigung der zugewiesenen Zimmer ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Ein Betreten der Zimmer durch städtische Mitarbeiter/innen ist nur im Einzelfall grundsätzlich mit Erlaubnis des Nutzers oder wenn Gefahr im Verzug besteht möglich.

Reinigungsmittel werden auf Nachfrage an die Bewohner ausgegeben.

5) Bedarfsabfrage An der Horst

Auf Initiative der AG 2 des Bündnisses für Wohnen wurde An der Horst eine Fragebogenaktion in der Zeit vom 17.06. – 19.07.2019 durchgeführt, mit deren Hilfe die Bedarfe der Bewohner ermittelt werden sollten. Wenn es gewünscht wurde, erhielten die Bewohner eine Unterstützung bei der Befragung durch die Sozialarbeiterinnen vor Ort. Trotz einiger Motivationsversuche wurden von den 50 ausgegebenen Bögen lediglich 25 Bögen zurückgegeben; davon waren nur 9 Bögen – darunter einige auch nur teilweise – ausgefüllt. Ein fundiertes Ergebnis konnte deshalb nicht ermittelt werden.

Allerdings sind folgende Erkenntnisse aus den Rückmeldungen bekannt geworden:

a) Reinigung

Die Sauberkeit der Unterkunft wurde überwiegend als schlecht empfunden. Nach Einschätzung der Verwaltung hat das insbesondere daran gelegen, dass kurz vor der Befragung das An der Horst eingesetzte Personal der Fachfirma gewechselt hat. Es gab anfänglich Schwierigkeiten mit den neuen Reinigungskräften, die zwischenzeitlich behoben werden konnten. In dem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der bisherige Reinigungsumfang nicht mehr ausreichend ist. Eine Aufstockung der Umfänge wurde vorgenommen. Für die Reinigung stehen insgesamt 26 Stunden/Woche in der Zeit von Montag bis Freitag zur Verfügung. Gereinigt wird mit mindestens zwei Reinigungskräften. Bei größeren Verunreinigungen erfolgen Sonderreinigungen.

Weiterhin kam die Frage nach einem frei zugänglichen WLAN auf.

b) Freies WLAN

Eine Anbindung an das städtische Netz ist aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Betreiberhaftung (§§ 7-10 Telemediengesetz (TMG)) nicht für externe Nutzer möglich. In Bezug auf die Ausstattung öffentlicher Gebäude mit freiem WLAN wird aus Sicherheitsgründen das stadtintern vorhandene Datennetz für Dritte nicht geöffnet. Eine technisch klar abgetrennte Parallelstruktur kann allenfalls mit entsprechenden Zusatzkosten in den Organisationseinheiten aufgebaut werden.

Die Versorgung durch Freifunk wäre erst dann eine wirtschaftliche Alternative, wenn ein Freifunk-Aktivist vorhanden ist, der die wesentlichen Dinge verlässlich und ehrenamtlich leistet (den Router und die Firmware besorgen, konfigurieren und betreuen) und zugleich ein Gastgeber (Bürger, Unternehmer, Gastronom, Hotelier, Fußballverein, Freiwillige Feuerwehr) vorhanden ist, welcher seinen vorhandenen Internetanschluss zur Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund wäre eine Versorgung mit WLAN über Freifunk schwierig, da zwei Gastgeber gefunden werden müssten.

Eine weitere Möglichkeit wäre, analog zur damaligen Versorgung der Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen (umgebaute Sporthallen 2016), die Versorgung mit WLAN über einen externen Anbieter im Zuge einer Ausschreibung zu ermöglichen. Ebenfalls ausgeschrieben werden müsste die Betreiberhaftung, Störungsbeleidigung sowie Lieferung und Installation/ Inbetriebnahme. Die genauen Kosten würden erst im Rahmen der Submission ermittelt werden können.

Für die Versorgung der Erstaufnahmeeinrichtungen in 2016 betragen die Kosten:

Für Installation/Einrichtung (je nach erforderlichen Baumaßnahmen) zwischen 1.000,- € und 4.500,- €

Monatliche Kosten (pro Access-Point) zwischen 70,- € und 160,- €.

Haushaltsmittel stehen dafür bislang nicht zur Verfügung.

c) Unterbringungsform

Auf die Frage zur Wunschunterbringung wird erkennbar, dass eine Unterbringung An der Horst zum größten Teil akzeptiert wird. Allerdings wird die Unterbringung in einem Einzelzimmer bevorzugt. Zwei der neun Personen wollen in einer eigenen Wohnung untergebracht werden.

Die Menschen, die in den städtischen Wohnungsloseneinrichtungen untergebracht sind, werden automatisch in der Wohnungssuchenden-Kartei der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe geführt. In Frage kommende Wohnungsangebote werden von dort vermittelt bzw. wird geschaut, ob sie für eine akquirierte Probewohnung in Frage kommen.

Eine sozialarbeiterische Betreuung wird überwiegend als nicht notwendig erachtet.

d) Sicherheit

Das Thema Sicherheit An der Horst wurde ebenfalls abgefragt. Es gibt sowohl positive als auch negative Antworten dazu. Aus den Rückläufern kann kein eindeutiges Ergebnis oder abgeleitet werden. Es lassen sich daraus auch keine Schlüsse für konkrete Maßnahmen ableiten. Die Verwaltung ist bemüht, jeden Bewohner dabei zu unterstützen sich sicher zu fühlen.

6) Sozialarbeit in den Unterkünften für Wohnungslose

In den Wohnungsloseneinrichtungen der Stadt Braunschweig sind drei Sozialarbeiterinnen im Gesamtstellenumfang von 2,5 Stellen tätig:

Aufgabenbereich	Stellenumfang
Sozialarbeit An der Horst	1,0
Sozialarbeit in den dezentralen Unterkünften	1,0
Sozialarbeit in der niedrigschwellig betreuten Wohnform Sophienstraße	0,5

Damit die Wohnungslosigkeit möglichst schnell beendet werden kann, werden die Menschen in den Unterkünften durch Sozialarbeiterinnen beraten und unterstützt.

Häufig sind es multiple Problemlagen, die die Wohnungssuche bzw. eigenständiges Wohnen erschweren.

Folgende Interventionen sind oft erforderlich:

Sicherung des Existenzminimums, da viele Wohnungslose Probleme mit Ämtern und Behörden haben und z.B. notwendige Anträge nicht gestellt wurden.

Vermittlung in ambulante und stationäre Maßnahmen wegen psychischer Beeinträchtigung und/oder Sucht
 Schlichtung von Konflikten mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern
 Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche
 Kontaktaufnahme zur Wohnungswirtschaft
 Vermittlung in Probewohnmaßnahmen
 Hilfestellung bei der Sicherung der künftigen Mietzahlungen

Hilfe bei der Organisation und Durchführung des Umzuges
 Nachbetreuung, um das neue Mietverhältnis zu stabilisieren und eine mögliche Isolation im neuen Wohnumfeld zu vermeiden

Aufsuchende Sozialarbeit ist unabdingbar, um Schwellenängste abbauen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen zu können. Für die dezentralen Unterkünfte ist diese Arbeit aufgrund der Anfahrtswege besonders zeitaufwändig, da die Unterkünfte über das ganze Stadtgebiet verteilt sind.

In der Unterkunft An der Horst finden feste Sprechzeiten der dort tätigen Sozialarbeiterinnen im Wechsel statt:

Mo: 14.00 – 16.00 Uhr
 Di: 8.00 – 11.00 Uhr
 Mi: 10.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Do: 10.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwochs von 9.00 – 12.30 Uhr wird zusätzlich eine Sprechstunde in der Naumburgstraße 25 angeboten.

7) Niedrigschwellig betreute Wohnform Sophienstraße

Die Einrichtung ist eine besondere Unterbringungsform für mehrfach beeinträchtigte wohnungslose Männer. Es werden 24 Plätze für Bewohner mit Problematiken wie Sucht, Verwahrlosungstendenzen und psychischen Beeinträchtigungen vorgehalten. Dort sind eine Sozialarbeiterin mit einer halben Stelle und ein Unterkunftswart mit einer ganzen Stelle eingesetzt.

Die Menschen werden im Alltag besonders unterstützt, z.B. werden Hilfen beim Sauberhalten des Zimmers, bei Einkäufen und Geldverwaltung angeboten. In Absprache mit ihnen und / oder den Betreuerinnen und Betreuern können bei Alkoholabhängigkeit Alkoholart, Menge und Zeitpunkt der Ausgabe kontrolliert werden.

Die Bewohner haben teilweise viele Hilfesysteme durchlaufen. Sie haben entsprechende soziale Einrichtungen meistens aufgrund fehlender Mitwirkung oder auf eigenen Wunsch verlassen. Es ist davon auszugehen, dass keiner der Bewohner auf dem Wohnungsmarkt vermittelbar wäre.

Zurzeit wird aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der Bewohner und teilweise erhöhtem Pflegebedarf an einer barrierearmen Umgestaltung der Sanitärräume gearbeitet. Geplant sind niedrigere Duschtassen, zusätzliche Haltegriffe zum vereinfachten Ausstieg aus der Dusche, Griffe in den Toilettenräumen zur Erleichterung beim Aufstehen, Abbau bzw. Überbrückung von Türschwellen sowie ein zusätzlicher Handlauf im Treppenhaus.

Eine Finanzierung über die Pflegeversicherung wurde bereits geprüft, ist aber aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich, da es sich bei einer Wohnungslosenunterkunft nicht um Wohnraum im rechtlichen Sinne handelt.

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume übernimmt auch hier eine Fachfirma. In dieser Einrichtung werden Ess- und Kochgeschirr sowie Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der eigenen Zimmer erfolgt meist mit Unterstützung der städtischen

Kräfte vor Ort. Allerdings gilt auch hier, dass ein Betreten der Zimmer ohne zwingenden Grund oder Erlaubnis nicht erfolgt.

8) Aktivitäten für die Bewohner durch Initiativen des Personals

Die Sozialarbeiterinnen organisieren gemeinsam mit den Unterkunftswarten jährlich ein Sommerfest An der Horst. 2019 gab es Salate, Würstchen, Getränke und eine extra aufgebaute Autorennbahn aus Privatbesitz. Bei der letzten Weihnachtsfeier im Dezember 2018 wurden Waffeln gebacken sowie Kekse, Süßigkeiten und Getränke angeboten.

In der niedrigschwellig betreuten Wohnform Sophienstraße findet traditionell in jedem Jahr eine Weihnachtsfeier (Weihnachtsfrühstück) statt.

Durch engagierte Spenderinnen und Spender war Folgendes möglich:

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte erhielten Tüten mit Süßigkeiten und Gebäck. Außerdem bekamen alle Kulturtaschen mit Kosmetikartikeln wie Duschgel und Seife.

In den Vorjahren konnten selbst gestrickte Mützen und Socken einer Handarbeitsgruppe verteilt werden. Die Sachen waren sehr beliebt und wurden in der kalten Jahreszeit bei Bedarf von den Sozialarbeiterinnen ausgegeben.

Als Hilfestellung für neu ankommende Bewohner, die oft völlig mittellos sind, gibt es An der Horst ein kleines Lager mit gespendeten haltbaren Lebensmitteln, eine Erstausstattung an Geschirr und Besteck, Hygieneartikeln und Kleidung. Zurzeit wird außerdem bei Bedarf Mineralwasser aus einer Spende abgegeben.

In der Naumburgstraße existiert ein weiteres kleines Lager. Hier werden Wäsche, Haushaltsutensilien, Einrichtungsgegenstände und Spielzeug aus Spenden gelagert, um wohnungslosen Menschen bei der Neuanmietung einer Wohnung unbürokratisch bei der Erstausstattung zu helfen.

Das Personal ist gut vernetzt und erhält aufgrund des Engagements immer wieder Sachspenden.

9) Medizinische Versorgung (insbesondere An der Horst)

Die meisten in städtischen Unterkünften untergebrachten Menschen sind krankenversichert. Bei der Beantragung von Leistungen erhalten sie Unterstützung und werden motiviert, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Manche Personen entscheiden sich trotzdem dagegen. Soweit in Einzelfällen der Einsatz von Pflegediensten zur hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung notwendig sein sollte, wird dies initiiert.

Für die Einrichtung An der Horst will die Verwaltung die Einrichtung einer regelmäßigen ärztlichen Sprechstunde ermöglichen, um niedrigschwellig den Zugang zu medizinischer Versorgung zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wurde allgemein das Angebot der medizinischen Versorgung für Wohnungslose in Braunschweig recherchiert.

Derzeit ist An der Horst keine Person bekannt, die eine medizinische Versorgung akut benötigen würde und keinen Zugang hat. Dennoch wird der Idee nachgegangen und versucht, Ärztinnen/Ärzte für ein entsprechendes Angebot zu gewinnen.

In der niedrigschwellig betreuten Einrichtung Sophienstraße werden die Bewohner intensiver unterstützt, so dass Bedarfe sofort erkannt und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können, sofern der Bewohner zustimmt. Bei Bedarf wird auch zum Arzt/zur Ärztin begleitet.

Das Diakonieheim am Jödebrunnen der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH – DWB - (Heimunterbringung nach § 67 SGB XII) hat ein ärztliches Angebot vor Ort und begleitet auch. Das Angebot dort wird gut angenommen.

Das Betreute Wohnen Pippelweg (Einrichtung der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII – Paritätischer Braunschweig) bietet Hilfe bei der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie Begleitung zu Arztbesuchen an.

Im Tagestreff Iglu (DWB) werden Menschen ohne Krankenversicherung an zwei Ärzte weiterverwiesen, die ausnahmsweise kostenlos behandeln.

10) Erreichbarkeit per E-Mail

Zum erleichterten Zugang hat die Fachstelle in der Naumburgstraße ein Funktionspostfach wohnungslos@braunschweig.de eingerichtet, das in Kürze auch medial bekannt gemacht wird. Die Betroffenen müssen sich so nur eine E-Mail-Adresse merken und können einfacher mit der Fachstelle in Verbindung treten. Jeder E-Mail-Kontakt erhält eine automatische Antwort in deutscher und englischer Sprache, die die wichtigsten Informationen enthält, insbesondere an wen man sich bei einer akuten Wohnungslosigkeit wenden kann, um erst einmal einen Schlafplatz zu erhalten.

Selbstverständlich kann über das Funktionspostfach auch eine anonyme Beratung erfolgen, ohne dass persönlich Kontakt aufgenommen werden muss.

11) Vermeidung von Wohnungslosigkeit

a) Beratung bei Miet- und Energieschulden

Die Verwaltung bietet bei Miet- und Energieschulden Beratung durch 6 Sozialarbeiterinnen in der Naumburgstraße 25 an. Leistungen bei Miet- und Energieschulden werden zentral von der Stadt Braunschweig sowohl in eigener Zuständigkeit (§ 36 Abs. 1 SGB XII) als auch in Zuständigkeit des Jobcenters (§ 22 Abs. 8 SGB II) erbracht. Gemäß § 1 Absatz 3 der Vereinbarung mit dem Jobcenter wird von der Stadt Braunschweig sozialarbeiterische Beratung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II gewährleistet, um Wohnraumverlust und ein Ansteigen der Wohnungslosigkeit zu verhindern.

An drei Vormittagen in der Woche wird eine offene Sprechzeit angeboten. Zusätzlich finden vereinbarte Gesprächstermine im Büro statt. Außerdem wird aufsuchende Arbeit in Form von Hausbesuchen durchgeführt.

Eine Mitarbeiterin der Verwaltung ist für Rechts- und Grundsatzangelegenheiten zuständig und unterstützt in besonders schwierigen Fällen. Drei weitere Kolleginnen kümmern sich schwerpunktmäßig um Fallaufnahme, Anmeldung und Darlehensverfolgung.

In der Beratung werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Ein wichtiger Baustein der Hilfeleistung ist die Klärung der wirtschaftlichen Situation. Häufig haben die Betroffenen ein zu geringes Einkommen und aus Unwissenheit die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht in Anspruch genommen, z.B. beim Jobcenter, der Wohngeldstelle oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, so dass erst mal die entsprechenden Anträge gestellt werden müssen. Die Sozialarbeit unterstützt dabei, soweit notwendig. Zudem werden vorliegende Bescheide erläutert, wenn die komplexen Berechnungen nicht nachvollzogen werden können. In manchen Fällen kommt es zu Nachzahlungen von Sozialleistungen, wodurch die Schulden teilweise oder ganz ausgeglichen werden können. Fast immer gelingt es, dass die Mieten fortan wieder regelmäßig gezahlt werden können und der erste Schritt ist getan, die Wohnung zu erhalten.

Außerdem nimmt die Sozialarbeit Kontakt zu Vermieter und Energieversorger auf, klärt die genaue Höhe des Rückstands und sucht gemeinsam Lösungen, z.B. durch eine zumutbare

Ratenzahlungsvereinbarung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist eine darlehensweise Übernahme der Mietrückstände möglich.

2018 konnte in 504 Fällen der Verlust der Wohnung und/oder der Energieversorgung verhindert werden.

b) Projekt „Nachgehende Hilfe für Wohnungsnotfälle“

Um die Anzahl der von Energiearmut und Räumungen betroffenen Haushalte weiter zu reduzieren, möchte die Verwaltung die präventive Arbeit verstärken und hat dafür ein Konzept entworfen. Für das Projekt „Nachgehende Hilfe für Wohnungsnotfälle“ wurde ein Förderantrag beim Land Niedersachsen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich“ gestellt.

Bei einem Gespräch mit dem Land am 20.08.2019 wurde von dort signalisiert, dass das Konzept als gut und sinnvoll angesehen und mit hoher Wahrscheinlichkeit gefördert wird. Das Land würde 50 % der Antragssumme übernehmen. Die Verwaltung würde bei Bewilligung einen Eigenanteil von 81.512,00 € tragen.

Es ist eine Teilzeitstelle Sozialarbeit (30 Stunden) für den Zeitraum von 36 Monaten vorgesehen.

c) Streetwork

Im September 2016 gründete sich der Arbeitskreis Streetwork. Die Federführung liegt seit Januar 2017 bei der SL Wohnhilfen. Menschen mit multiplen Problemlagen (wie z. B. Wohnungslosigkeit in Kombination mit Sucht und psychischer Krankheit) sollen erreicht werden, um sie an Hilfsangebote heranzuführen. Außerdem soll bei Konflikten mit Anwohnern, Geschäftsleuten und Passanten vermittelt werden, um möglichst für alle Beteiligten einen akzeptablen Weg zu finden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Ordnungsdienstes, der Polizei, des Jugendamtes, des Fachbereiches Soziales und Gesundheit sowie die Streetworkerinnen und Streetworker der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten und der Diakonischen Jugendhilfe Kästorf arbeiten eng zusammen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Stadt grundsätzlich allen gehört und auch Raum bieten muss.

Die Finanzierung der halben Stelle für Streetwork erfolgt durch Vergütung von Fachleistungsstunden aus städtischen Mitteln. Auf der halben Stelle sind zurzeit vier Mitarbeiter/innen abwechselnd eingesetzt. Zunächst war nur der Einsatz in der Innenstadt, speziell im Bereich Bohlweg/Rathauskolonnaden und Fußgängerzone geplant. Inzwischen hat sich die Arbeit erfolgreich etabliert und wurde auf einen Brennpunkt im westlichen Ringgebiet ausgeweitet. Im Haushalt 2019 ist ein erhöhtes Budget eingestellt, um bei Bedarf auch in anderen Stadtteilen tätig werden zu können.

d) Unterstützung der Beratungslandschaft in Braunschweig

Die Stadt unterstützt viele Sozialverbände bei ihren Hilfemaßnahmen gegenüber wohnungslosen Menschen nicht nur finanziell.

Jüngst wurde eine Notwohnung für das von dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geförderte Projekt *Unter uns Beratungsstelle für Frauen* der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beratungsstelle am Kohlmarkt ist ein geschützter Ort für Frauen, an dem diese sich austauschen, ausruhen und Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Die Wohnung umfasst zwei Plätze. In ihr finden die betroffenen Frauen kurzfristig einen Platz zum Schlafen und können dort zur Ruhe kommen ohne dafür eine Gegenleistung geben zu müssen.

Für die Stadt ist Wohnungslosigkeit kein Thema mit Stillstand. An einer Verbesserung des schon vorhandenen guten Systems wird im Rahmen der rechtlichen, personellen und finanziellen Ressourcen stetig gearbeitet.

Die Themen Onlineinformationen und Ehrenamt im Wohnungslosenbereich sind bereits in den Blick genommen. Weiterhin wird geprüft in wie weit sich die Möglichkeiten des § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt für den Bereich umsetzen lassen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Braunschweig Pass - Erweiterung des berechtigten Personenkreises****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

21.10.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

Sitzungstermin

22.10.2019

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

05.11.2019

N

Beschluss:

Der berechtigte Personenkreis für den Braunschweig Pass wird zum 01.01.2020 um Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (SGB IX) erweitert.

Sachverhalt:

Zum 1. Oktober 2012 erfolgte die Einführung des Braunschweig Passes. Das Ziel des Braunschweig Passes ist es, dem berechtigten Personenkreis die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern. Gegen Vorlage des Braunschweig Passes können zahlreiche Ermäßigungen u. a. bei Eintrittspreisen in Museen, Theater, Kultur- und Bildungseinrichtungen, im öffentlichen Nahverkehr, in Schwimmbädern oder Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen in Anspruch genommen werden.

Der aktuell berechtigte Personenkreis für den Braunschweig Pass umfasst:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
- Wohngeldgesetz,
- Asylbewerberleistungsgesetz und
- Kinderzuschlagsberechtigte,

die in Braunschweig wohnen.

Im Rahmen der sukzessiven Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 werden die Fachleistungen für Eingliederungshilfe, die bisher nach dem SGB XII gewährt wurden, in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) überführt.

Um diesem Personenkreis, der zurzeit zum berechtigten Personenkreis für den Braunschweig Pass gehört, auch weiterhin den Braunschweig Pass zur Verfügung stellen zu können, ist eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises angedacht

Der künftige Personenkreis nach dem SGB IX umfasst auch Leistungsberechtigte, die keine existenzsichernden Leistungen erhalten.

Das primäre Ziel des SGB IX sowie das Ziel des Braunschweig Passes ist es, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ist eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises für den

Braunschweig Pass ohne Einschränkungen auf alle Leistungsberechtigten nach dem SGB IX beabsichtigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorhersehbar, in welchem Umfang der vorgesehene berechtigte Personenkreis nach dem SGB IX und dem SGB XII gegenüber dem bisher leistungsberechtigten Personenkreis nur nach dem SGB XII ansteigen wird. Nach aktuellen Einschätzungen wird nur mit einem geringen Anstieg der Leistungsberechtigten gerechnet.

Bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB IX liegt häufig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft vor, die bereits Grundlage für eine Vielzahl von Ermäßigungen ist, so dass für diese Fälle kein Mehrwert durch den Braunschweig Pass entsteht und auch für die Anbieter der Ermäßigungen keine finanziellen Nachteile entstehen würden.

Darüber hinaus hätte eine Einschränkung des Personenkreises innerhalb der Leistungsberechtigten des SGB IX einen Verwaltungsmehraufwand zur Folge, der dem schlanken Bewilligungsverfahren des Braunschweig Passes zuwiderlaufen würde.

Die Mehrkosten, die durch die Erweiterung des Personenkreises entstehen, sind als unerheblich zu bewerten. Die Kosten für die Herstellung und den Versand eines Braunschweig Passes liegen derzeit unter 0,50 €.

Lediglich ein geringer Teil der zukünftig Leistungsberechtigten nach SGB IX würde durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises für den Braunschweig Pass profitieren. Der überwiegende Teil der Berechtigten gehört bereits jetzt zum berechtigten Personenkreis.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Sachstand zur Zahnprophylaxe in Kindertagesstätten und Grundschulen***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

14.10.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf Anregung aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit berichtet die Verwaltung zur Zahnprophylaxe durch das Gesundheitsamt:

Jährlich werden vom Zahngesundheitsteam des Gesundheitsamtes alle Kinder und Jugendlichen (ca. 21.000) direkt in den Einrichtungen Krippe, Kindergarten, Grundschulen weiterführende Schulen und Förderschulen bis zum 12. Lebensjahr (in der Hauptschule bis zum 16. Lebensjahr, in der Förderschule bis zum 18. Lebensjahr) einmal untersucht. Eltern werden umgehend informiert, wenn eine Terminvereinbarung bei einem(r) niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin empfohlen wird. Darüber hinaus werden 2x jährlich altersgerechte Zahnprophylaxemaßnahmen (spielerisch) kombiniert mit praktischen Zahnpflegeübungen eingebunden. Ab der Grundschule können die Zähne aller Kinder mit schriftlicher Einwilligung der Eltern fluoridiert werden.

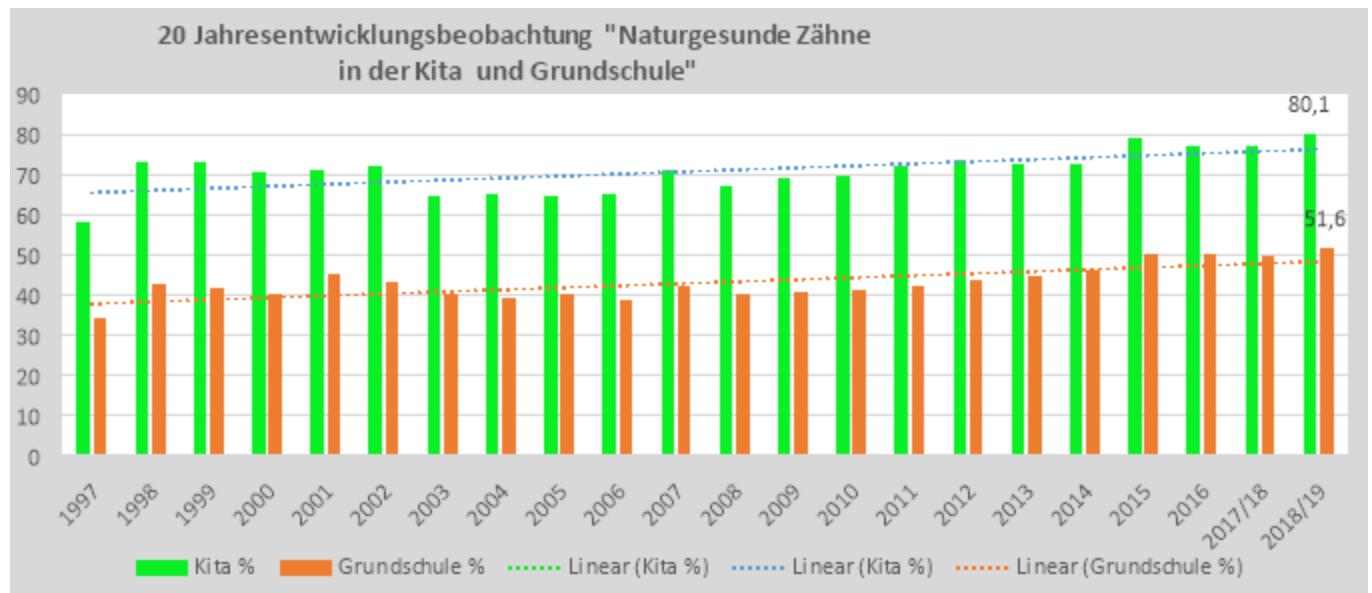
Zur Unterstützung der zahnärztlichen und zahnprophylaktischen Maßnahmen werden zusätzlich zusätzlich 2x im Jahr ein Zahnpflegekit (Becher, Zahnbürste, Zahnpasta) in den Kita-Einrichtungen verteilt. Die Ergebnisse werden digital dokumentiert.

Die Kosten der Zahngesundheitsuntersuchung werden weitgehend von der Stadt, die Kosten der Zahnprophylaxemaßnahmen in Krippe, Kita, grund- und weiterführenden Schulen von den Krankenkassen getragen.

Die Ausgaben für die Stadt für die Zahngesundheitsuntersuchungen betragen 172.585,48 €. Die Personal- und Sachkosten für 2019 für die Zahnprophylaxe durch die Krankenkassen belaufen sich auf 306.581,31 €.

Das Zahngesundheitsteam des Gesundheitsamtes hat in Kooperation mit allen Beteiligten in den pädagogischen Einrichtungen in 22 Jahren folgende Ergebnisse in den Kindertagesstätten und in der Grundschule erzielen können:

Grafik 1: Naturgesunde Zähne in der Krippe/Kita und in der Grundschule im Verlauf von 22 Jahren



Hier dargestellt ist der Indikator Anteil „Naturgesunde Zähne“ in der Kita und in der Grundschule.

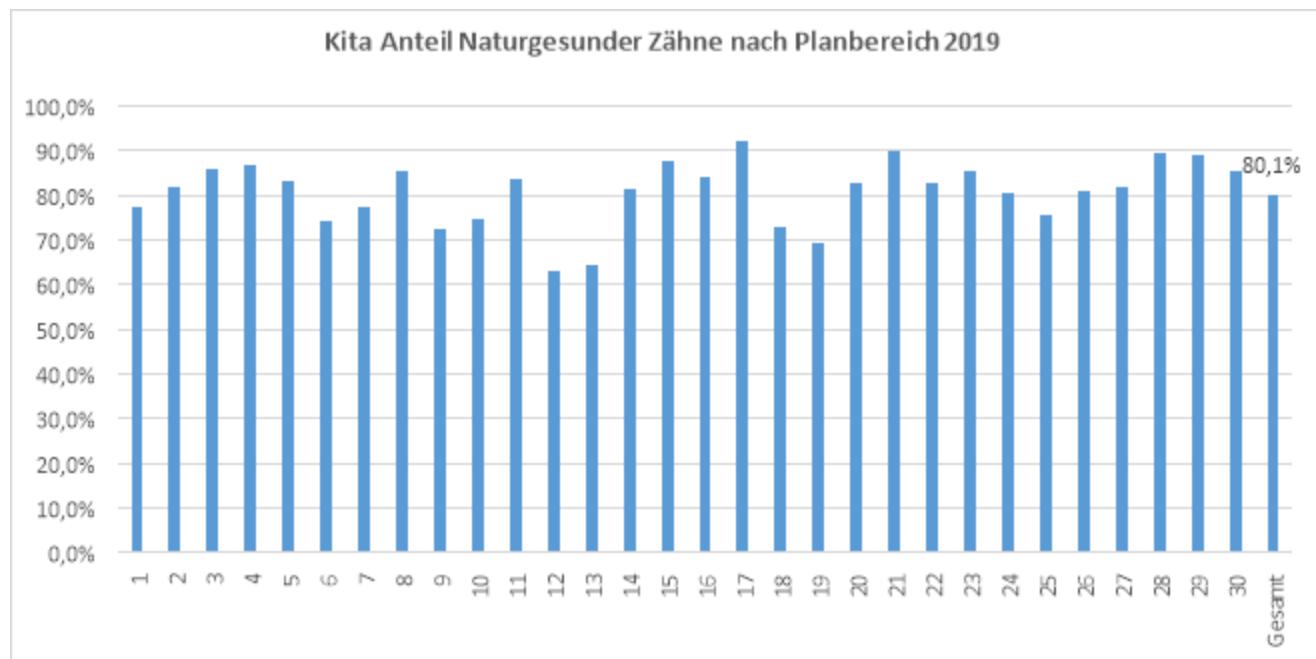
Naturgemäß liegt der Anteil naturgesunder Zähne im Grundschulalter der Kinder deutlich unter dem der Kitakinder. Der Grund dafür ist der sich vollziehende Zahnwechsel von Milchgebiss zu den bleibenden Zähnen. Milzhähne sind weitaus anfälliger für Karies als bleibende Zähne und deshalb bei zunehmenden Alter der Kinder leichter schadhaft.

Insgesamt sind die Zähne der Kinder in 22 Jahren intensiver Begleitung und Unterstützung durch das Zahngesundheitsteam des Gesundheitsamtes in enger Zusammenarbeit mit den Kitas, Schulen und Eltern stetig immer besser geworden.

Damit ein möglichst großer Teil der Kinder über naturgesunde Zähne verfügt, ist zum einen eine gesunde zuckerreduzierte Ernährung und zum anderen tagtägliches Zähneputzen möglichst nach den Mahlzeiten von großer Bedeutung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die meisten Kitas das regelmäßige Zähneputzen im pädagogischen Alltag integriert und machen damit zusammen mit dem Bemühen der Eltern und der Unterstützung durch das Gesundheitsamt die Zahnprophylaxe zu einem selbstverständlichen Teil der Gesundheitsvorsorge.

Der Blick in die verschiedenen Stadtteile zeigt, dass die Zahngesundheit der Kinder trotz aller kommunalen Bemühungen sehr ungleich verteilt ist.

Grafik 2: Naturgesunde Kinderzähne in den Kitas nach Stadtteilen bzw. Planungsbereichen



Die Ergebnisse zeigen einen hohen stadtweiten durchschnittlichen Anteil naturgesunder Zähne von 80,1% bei einer unterschiedlichen Ausprägung zwischen den Stadtteilen von 63% bis 93%.

Besonderes Augenmerk legt das Zahngesundheitsteam auf die Unterstützung der Kitas in den Stadtteilen, in denen der Anteil der naturgesunden Zähne deutlich unter dem Durchschnittswert liegt. Insbesondere hier profitiert die Kindergesundheit von der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Gerade in Stadtteilen mit vielen Familien mit geringem Einkommen und hohen Herausforderungen der Alltagsbewältigung ist die Unterstützung in den Kitas unerlässlich.

In weit über 95% aller Kitas werden die Zahne der Kinder gemeinschaftlich nach dem Frühstück und/oder dem Mittagessen geputzt. Die Kita hat sich hier als äußerst wichtiger Lernort für die Kindergesundheit, insbesondere der Zahngesundheit erwiesen. In nur wenigen Kitas wird diskutiert, ob auf das Zähneputzen aus zeitlichen Gründen verzichtet und gänzlich in die Hand der Eltern gelegt werden könnte.

Aus Sicht des Zahngesundheitsteams ist das regelmäßige Zähneputzen eine der 3 wesentlichen Säulen der Zahnerhaltung - neben dem regelmäßigen Zahnarztbesuch und der Fluoridierung [erst ab dem Grundschulalter empfohlen]). Nach § 21 SGB V ist das Zähneputzen (Erlernen der richtigen Technik) und die altersangepasste Prophylaxe elementarer Bestandteil der finanzierten Zahnprophylaxemaßnahmen. Deshalb werden alle personellen und sachlichen Kosten des Zahngesundheitsteams komplett von den Krankenkassen übernommen.

Die Zahngesundheitsuntersuchung nebst Prophylaxe ist seit 2007 kein verpflichtender Bestandteil des Niedersächsischen Schulgesetzes. Und insbesondere seit der Datenschutzgrundverordnung müssen die Eltern ihre schriftliche Einwilligung zur Untersuchung, den Prophylaxemaßnahmen und (wie schon immer) den Fluoridierungsmaßnahmen ab Grundschulalter geben.

Die schriftliche Einwilligungsnotwendigkeit der Eltern zur Untersuchung und zur Prophylaxe hat insgesamt zu über 10% Beteiligungseinbußen in diesem Jahr geführt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Planungsbereiche der Sozial- u. Jugendhilfeplanung

Planungsbereiche der Sozial- und Jugendhilfeplanung (neue 30er-Teilung)



Betreff:**Stromsperren für Kinder und Kranke verhindern****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

02.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	22.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.11.2019	Ö

Sachverhalt:

Der Rat hat am 25.06.2019 (Ds. 19-11066) Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt es grundsätzlich ab, dass Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder schwer kranken Menschen von der Energieversorgung abgeschnitten werden. Er bittet die Verwaltung die folgenden Maßnahmen in Abstimmung mit BS Energy und dem Jobcenter Braunschweig zu prüfen und dem Rat nach der Sommerpause eine Beschlussvorlage zuzuleiten.

1. Sobald BS Energy Erkenntnisse vorliegen, dass von einer möglichen Sperrung von Strom, Wasser oder Gas Haushalte mit Kindern unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z. B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, soll von einer Sperrung grundsätzlich abgesehen werden.
2. Das Jobcenter Braunschweig soll zukünftig die Bedarfsgemeinschaften erfassen, die von einer Sperrung von Strom, Wasser oder Gas betroffen sind. Wenn in diesen Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z. B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, soll eine Übermittlung dieser Fälle an BS Energy erfolgen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, alle ihr bekannt werdenden Haushalte, bei denen eine Sperrung von Strom, Wasser oder Gas nicht verhindert werden kann, in denen Kinder unter 9 Jahren oder Menschen mit schweren Erkrankungen wie z. B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung leben, sie Kunden von BS Energy sind und mit der Übermittlung ihrer Daten an BS Energy einverstanden sind, an BS Energy zu melden.“

Mitteilung der Verwaltung

Der Verwaltung ist die Sicherstellung der Energieversorgung aller Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, besonders von Kindern und kranken Menschen wichtig. Sie hat nach der Ratssitzung mit BS Energy und dem Jobcenter Gespräche bezüglich des o. g. Beschlusses geführt.

Die Verwaltung setzt sich dafür ein, dass die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte weiter reduziert wird und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin.

Zu 1. Absehen von Sperrungen

Es ist BS Energy nicht in allen Fällen bekannt, dass im Haushalt Kinder sind. Die Information kommt entweder von der Verwaltung, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, den Betroffenen selbst oder den Sperrkassiererinnen und -kassierern. Sind Babys und Kleinkinder (bis ca. 6 Jahre) betroffen, wird zunächst nicht gesperrt oder vorläufig entsperrt. Das gilt auch für ältere Menschen, für die die Sperrung eine besondere Härte darstellen würde.

BS Energy hat von Krankenhäusern und Dialysezentren die Information im System, dass jemand in dem Haushalt auf die Stromversorgung angewiesen ist und sperrt nicht, wenn dadurch ein lebensbedrohlicher Zustand entstehen könnte. Auch wenn nicht gezahlt wird, bleibt die Energieversorgung bestehen. Die Kosten trägt BS Energy selbst. Wenn jemand auf Insulin angewiesen ist, aber weiterhin nicht zahlt, würde gesperrt mit der Aufforderung, das Medikament woanders zu lagern. In der Regel suchen die Betroffenen jedoch schon vor der Sperrung nach Lösungen.

Bei den von BS Energy angegebenen 790 Sperrungen im Jahr 2018 handelt es sich um die im Jahr durchgeführten Sperrungen einschließlich Wiederholungsfällen nach erfolgten Entsperrungen. Haushalte mit andauernden Versorgungssperren aus Vorjahren sind nicht enthalten. In 20 % der Fälle wurde am selben Tag wieder entsperrt, weil gezahlt worden ist. Nach einer Woche wurden 49 % und nach 12 Wochen 78 % der Haushalte wieder entsperrt. Die Zahl der dauerhaft gesperrten Haushalte ist deshalb wesentlich geringer.

Bereits vor einer Sperrung verweist BS Energy auf das Hilfeangebot der Stadt. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung hat BS Energy ein Anschreiben für die dauerhaft gesperrten Kundinnen und Kunden mit einer Information über das Hilfeangebot der Verwaltung sowie eine Einwilligungserklärung für eine Datenübermittlung an die Verwaltung entworfen. Dieses Anschreiben wurde Ende August 2019 an 107 gesperrte Haushalte übersandt. In einigen Fällen ist dadurch bereits eine Kontaktaufnahme zustande gekommen.

Zukünftig wird BS Energy an alle Haushalte mit einer andauernden Energiesperre von 3 Monaten zusammen mit einer dann anfallenden Zwischenrechnung dieses Schreiben versenden, um in einem standardisierten Verfahren eine Kontaktaufnahme zur Verwaltung zu fördern.

Zu 2. Datenerfassung und –übermittlung Jobcenter

Jeder Fall der Sperrung der Versorgungsanlage wird im Jobcenter individuell betrachtet. Bei Bekanntgabe wird sich umgehend mit BS Energy oder ggf. auch anderen Energieversorgern in Verbindung gesetzt und eine Lösung für die Problematik gefunden. In der Regel übernimmt das Jobcenter Braunschweig die Rückstände bzw. leitet die betroffenen Kundinnen und Kunden zuständigkeitsshalber an die Verwaltung weiter, denn manchmal sind zusätzlich Mietschulden angefallen oder die Gasversorgung ist betroffen.

Gerade bei Fällen mit Kindern ist der Bereich Leistungsgewährung sensibilisiert, eine schnelle Lösung und somit möglichst eine Vermeidung der Sperrung der Versorgungsanlage herbeizuführen. Anzahl und Alter der Kinder in den Bedarfsgemeinschaften sind erfasst. Krankheiten sind im System nicht erfasst und finden daher nur Berücksichtigung, wenn die Kundinnen und Kunden diese bekannt geben.

Die oben beschriebenen Fälle werden im Jobcenter Braunschweig nicht statistisch erfasst. Gründe für eine statistische Erfassung werden hier auch nicht gesehen.

Zu 3. Datenerfassung und –übermittlung Verwaltung

Menschen, die von der Verwaltung wegen Energierückständen beraten werden, unterschreiben in der Regel eine Schweigepflichtentbindung, da sie Hilfe in Anspruch nehmen möchten, so dass Kontakt zum Energieversorger aufgenommen werden kann. Die

Verwaltung meldet dann immer das Ergebnis der Beratung an BS Energy. Die genannten Fälle werden also bereits gemeldet.

Fazit

Die Verwaltung ist bereits mit dem Jobcenter und BS Energy im Gespräch und versucht, so viele Sperrungen wie möglich zu vermeiden bzw. die Versorgungsanlagen entsperren zu lassen. Die Prozesse wurden anlässlich des Ratsbeschlusses nochmals überprüft. Durch das gezielte Anschreiben bereits gesperrter Haushalte ist eine zusätzliche Option für die Betroffenen geschaffen, die Hilfe der Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Weiteren Handlungsbedarf bzw. Raum für eine Beschlussvorlage zum Rat sieht die Verwaltung zurzeit nicht.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:**Bericht über die Braunschweiger Beratungslandschaft bei Gewalt
gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung sexueller Gewalt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 15.10.2019
--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	22.10.2019	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird um die Erstellung eines Berichtes über die Braunschweiger Beratungslandschaft bei Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung sexueller Gewalt gegen Frauen gebeten. Der Bericht soll im III. Quartal 2019 präsentiert werden. Er soll darlegen, welche Aufgaben die Stadt u. a. bei der Betreuung, der Beratung und der Prävention wahrnimmt und auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschieht. Dabei soll ebenso erörtert werden, ob es seitens des Landes und des Bundes Verpflichtungen gibt und inwiefern diesen auch in Braunschweig, z. B. durch mögliche Zuschüsse für kommunale Projekte, nachgekommen wird.“

Zum anderen sollen im Bericht die aktuelle Betreuungs-, Präventions- und Beratungssituation in Braunschweig dargestellt und erläutert werden.“

Im Bericht wird zuerst die gesetzliche Grundlage dargelegt, danach die Situation in Braunschweig dargestellt und erläutert und anschließend die Verpflichtungen und kommunalen Zuschüsse erörtert.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen legt das deutsche Grundgesetz mit Art. 2 (2) GG „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ und die internationale Erklärung der Menschenrechte, die den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt als Menschenrecht definiert. Speziell im Bereich Gewalt gegen Frauen gibt es seit dem Jahr 2011 die Istanbul-Konvention. Sie ist ein menschenrechtlich bindender Vertrag, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekämpft. Deutschland hat die Istanbul-Konvention im Jahr 2017 ratifiziert. Hierzu musste Deutschland vorab das Sexualstrafrecht überarbeiten. (Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung trat im November 2016 in Kraft: Seitdem gilt der Grundsatz „Nein heißt Nein“.) Weitere bundesgesetzliche Schritte sind zur Erfüllung der Anforderungen der Konvention nicht mehr erforderlich.

Die Istanbul Convention ist am 01. Februar 2018 in Kraft getreten und erlaubt Betroffenen diese Ansprüche vor Gericht einzuklagen. Mit der Ratifizierung dieses völkerrechtlichen Vertrages wird dieser in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert. Deshalb gilt der völkerrechtliche Vertrag innerstaatlich als einfaches Bundesgesetz.

Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer

und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen. Die Istanbul-Konvention schreibt unter anderem ein bedarfsdeckendes, spezialisiertes und qualifiziertes Hilfe- und Unterstützungsstystem für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen vor. Auch Präventionsmaßnahmen, Intervention sowie Aus- und Fortbildung bestimmter Zielgruppen sind hier verankert. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Die Bundesregierung hat unter Federführung des BMFSFJ in den Jahren 1999 und 2007 zwei Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgelegt, um zu verdeutlichen, auf welchen Ebenen zur Gewaltbekämpfung Maßnahmen erforderlich sind. Ein zentrales Projekt des Aktionsplanes I war dabei die Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt im Jahr 2000. Nach dem Vorbild des Bundes haben auch alle Länder eigene Aktionspläne erstellt oder Maßnahmenkonzepte verabschiedet, zumal diese nach dem föderalen System für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Opferhilfesystems verantwortlich sind.

Das mit dem Aktionsplan II fortgeschriebene Gesamtkonzept des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen berührt die Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen, so zum Beispiel die polizeiliche oder gerichtliche Praxis oder auch den Aufbau und den Erhalt von Hilfsangeboten und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Die Bundesregierung unterstützt das Frauenunterstützungssystem, indem sie bundesweite Kooperationen und Vernetzungsstellen finanziell fördert, z. B. die Vernetzungsstelle der Frauenhäuser e. V., die Vernetzungsstelle des Bundesverbandes für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. usw.

Durch die Aktivitäten und Maßnahmen des Bundes und der Länder im Zusammenwirken mit regionalen und lokalen Akteuren, Organisationen und Institutionen werden kontinuierlich vielfach Veränderungen der rechtlichen Möglichkeiten und der Hilfs- und Unterstützungsangebote und -strukturen für von Gewalt betroffene Frauen vorgenommen.

Zwischenzeitlich hat sich in Deutschland eine Vielzahl von Einrichtungen etabliert, die Täterarbeit anbieten und von einzelnen Ländern sowie Kommunen gefördert werden.

Situation in Braunschweig:

Hintergrund: Laut Staatsanwaltschaft sind die Eingangszahlen im Bereich Häusliche Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den letzten Jahren ansteigend. Dies liegt zum einen an der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und zum anderen an der neuen Gesetzeslage. Von einer Steigerung der Fallzahlen grundsätzlich wird nicht ausgegangen. Es wird das Dunkelfeld erleuchtet und mehr angezeigt. Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig gab es ca. 2000 Verfahren häusliche Gewalt im letzten Jahr.

In Braunschweig gibt es eine spezielle Fachberatungsstelle zum Thema „Gewalt gegen Mädchen und Frauen“. Allerdings finden Betroffene auch in anderen Beratungsstellen Hilfe und Unterstützung oder werden bei Bedarf weitervermittelt.

Zur Ermittlung der aktuellen Betreuungs-, Präventions- und Beratungssituation wurde ein kurzer **Fragebogen** von Gesundheitsamt und Gleichstellungsreferat entwickelt (siehe Anlagen) und an folgende Einrichtungen/Beratungsstellen verschickt:

- Frauenhaus Braunschweig,
- Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.
- Mütterzentrum Braunschweig e. V.
- Frauenberatungsstelle,
- BISS - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
- Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit, Gesundheitsamt

- Gesundheitliche Beratung für Prostituierte, Gesundheitsamt
- Opferhilfebüro Braunschweig
- Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)
- Jugendberatung bib
- Ev. Ehe-, Lebens- und Krisenberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- pro familia Braunschweig
- Solwodi Braunschweig
- WEISSE RING e. V. – keine Beantwortung

In den Antworten wurde häufig das gute Netzwerk in Braunschweig zwischen den Beratungsstellen und Hilfsangeboten positiv herausgestellt.

Vernetzung:

Ein Teil der Beratungsstellen und Organisationen arbeiten im Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Frauen“ zusammen. Dieser trifft sich ca. alle 6-8 Wochen und dient dem Austausch und der Öffentlichkeitsarbeit für das Thema (z. B. Flyer für Betroffene - „Auswege, Anlaufstellen bei Gewalt gegen Frauen“ und Aktionen zum Thema „Int. Tag gegen Gewalt an Frauen“). Hier ist die Stadt Braunschweig über das Gleichstellungsreferat und das Gesundheitsamt beteiligt.

Viele der Beratungsstellen arbeiten auch am „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ mit, der sich ca. 2 x pro Jahr trifft. Hier ist die Stadt Braunschweig mit dem Jugendamt und dem Gleichstellungsreferat beteiligt. Im Rahmen des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ werden zurzeit auch Fallkonferenzen für Hochrisikofälle durchgeführt.

Daneben gibt es seit August 2018 eine regionale interdisziplinäre Koordinierungsgruppe Häusliche Gewalt (iKOST HG) für den Bereich der Polizeidirektion Braunschweig. In der iKOST HG haben sich über 50 Behörden, Organisationen und Institutionen aus der Stadt Braunschweig sowie den umliegenden Städten und Landkreisen zusammengeschlossen, um gemeinsam und aufgabenübergreifend Betroffenen von häuslicher Gewalt bedarfsgerechte Hilfsangebote zu ermöglichen. Seitdem wird in Fachgruppen regional gearbeitet. Die laut Polizei auch in Braunschweig weiter steigende Zahl der Fälle häuslicher Gewalt belegt die Notwendigkeit dieses vernetzten Agierens.

Prävention:

Zur Prävention, wie sie in der Istanbul Convention gefordert wird, gehört die Sensibilisierung für Geschlechterrollen, um auf Einstellungen, Geschlechterrollen und Klischees einzuwirken, die Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich akzeptabel machen.

Im Fragebogen wurden von diversen Einrichtungen in diesem Bereich Aktionen beschrieben:

Vorträge, Infostände bei Veranstaltungen, Schulklassenarbeit, Workshops, Multiplikator*innen Fortbildung (Sexualerziehung, Sexualpädagogik), Sexualerziehung, Aufklärung, Körperwissen, Wendo-Veranstaltungen für Frauen und Mädchen, Theaterstück für Schulklassen, Angefragte Präventionsveranstaltungen zum Thema sexuelle Gewalt für Mädchen und Frauen aus Schulen und anderen Einrichtungen, Veranstaltungen z. B. One Billion Rising, Pressearbeit, Fachtag, Aufklärung über Rechte, Weitergabe von Notruf- und Hilfetelefonnummern.

Die Präventionsarbeit nimmt im Rahmen der gesamten Arbeit unterschiedlich viel Raum ein, das Spektrum reicht von „gar nicht“ bei „allgemeinen“ Beratungsstellen bis zu 30 % bei den Beratungsstellen im Gesundheitsamt.

Die spezialisierte Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt berichtet, dass sie vermehrt von verschiedenen Einrichtungen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Ämter, Firmen usw.) zum Thema sexualisierte Gewalt angefragt werden. Auch die Nachfrage nach

Unterstützung bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten nimmt zu, kann jedoch mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht gedeckt werden.

Deutlich wird, alle Angebote – vor allem auch die den Beratungsbereich ergänzenden Angebote wie Schulungen, Entwicklung von Schutzkonzepten oder Fallsupervision – werden immer mehr nachgefragt. Damit reagieren die Beratungsstellen auf gesellschaftliche Entwicklungen und Anforderungen.

Arbeit mit Betroffenen:

Im Fragebogen wurde abgefragt, wie viele Frauen insgesamt und wie viele Frauen mit dem Anliegen „sexuelle Gewalterfahrung“ beraten wurden, Wartezeiten, Terminausfälle, persönliche oder telefonische Beratung und die Weiterleitung an andere Beratungsstellen.

Die wichtigsten Kennzahlen stellen sich wie folgt dar:

Jahre	Frauen insg.	Davon erfasst mit sexueller Gewalterfahrung	Davon alleine in der Fachberatungsstelle
2016	8170	417	185
2017	8767	411	191
2018	9061	412	202

In 2019 wurden bis einschließlich Juni 2019 bereits 220 Frauen mit sexueller Gewalterfahrung beraten, wobei 2 Einrichtungen die Zahlen nicht unterjährig erfassen.

Wichtiger Hinweis: Nur 10 der 14 Beratungsstellen, die geantwortet haben, erfassen die Zahlen für „sexuelle Gewalt“ als Beratungsgrund gesondert. Deshalb ist davon auszugehen, dass von den Frauen, die insgesamt beraten werden der Anteil mit sexueller Gewalterfahrung höher ist, als in der dazugehörigen Spalte erfasst.

Sexuelle Gewalt wird nicht gesondert erhoben bei: BISS und dem Frauenhaus.

Frauenhäuser bieten eine sichere Zuflucht für Frauen, die akut von Gewalt in Partnerschaften bedroht sind. Frauen, die als Kind sexuell missbraucht wurden, die trotz Gewalt in der Partnerschaft nicht in ein Frauenhaus wollen, die sexuell belästigt oder vom Ex-Partner gestalkt werden, bekommen Hilfe bei den Beratungs- bzw. Fachberatungsstellen. Eine Beratungsstelle gibt an, dass Sexuelle Gewalt als Grund zur Anmeldung so gut wie gar nicht vorkommt aber im Beratungsverlauf dann öfter sexuelle Übergriffe/Gewalt angesprochen werden.

In der Regel finden die Beratungen, nach telefonischem Erstkontakt persönlich statt.

Für die Wartezeiten gelten unterschiedliche Bedingungen. Tendenziell finden Erstgespräche zeitnah statt (1-4 Wochen), für die weitere Beratung gibt es längere Wartezeiten. In der Fachberatungsstelle beträgt die Wartezeit bis zu 3 Monate, außer bei akuten Krisen.

Klientinnen werden unterschiedlich häufig, je nach persönlichem Bedarf, weiterverwiesen. Die Fachberatungsstelle wurde hier häufiger als andere Einrichtungen genannt.

Bundesweite Zahlen zum Vergleich: Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe gibt für den Zeitraum 2014-2017 an, dass es innerhalb von drei Jahren eine Steigerung von über 14 Prozent bei Beratungsgesprächen für Frauen mit sexueller Gewalterfahrung gab.

Verpflichtungen und kommunale Zuschüsse

Schon 2007 hat die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen mit der Veröffentlichung des Bundesprogrammes *zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* die Hoffnung verbunden, dass **Landesregierungen und Kommunen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten** ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ebenfalls fortsetzen und intensivieren und dass durch Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen mit Nichtregierungsorganisationen und Verbänden die Ziele des zweiten Aktionsplanes wirkungsvoll unterstützt werden.

Hier wurde bei der Kommune die Zuständigkeit im Sinne von Selbstverwaltungsaufgaben, nämlich freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, im Gegensatz zu Pflichtaufgaben, angesprochen.

Seit Februar 2018 ist in Deutschland die Istanbul Convention in Kraft getreten und gibt Betroffenen das Recht diese Ansprüche vor Gericht einzuklagen. Mit der Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages — Menschenrechtsverträge sind Teil des Völkerrechts — wird dieser auf der Grundlage von § 59 Abs. 2 S. 1 GG über ein sogenanntes Zustimmungsgesetz in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert. Das führt dazu, dass der völkerrechtliche Vertrag innerstaatlich als Ganzes im Rang des Zustimmungsgesetzes, also eines einfachen Bundesgesetzes gilt!

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet das Zustimmungsgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 GG einen Rechtsanwendungsbefehl, der sich an alle staatlichen Stellen der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt und damit auch an Behörden und Gerichte richtet.

Konkrete Vorgaben in den Ausführungen der Istanbul Convention beziehen sich zum Beispiel auf die Aussage über eine angemessene Ausstattung mit Frauenhausplätzen. Hier werden 1 Familienplatz je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner empfohlen. Diese Zahl erreicht Braunschweig nicht und tatsächlich werden jährlich weit mehr als 100 Frauen aus Kapazitätsgründen abgewiesen. Hierbei muss zukünftig berücksichtigt werden, dass Frauen aus der Istanbul Convention einen Rechtsanspruch ableiten können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Braunschweig gute Strukturen vorgehalten werden. Auch die Prävention, die Arbeit mit Betroffenen und die Arbeit mit Tätern wird unterstützt. Allerdings wird der Bedarf hier deutlich steigen, wenn die betroffenen Frauen durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die neue Gesetzeslage ihre Rechte wahrnehmen und damit das Dunkelfeld stärker beleuchtet wird.

Von den Beratungsstellen, die in diesem Bereich arbeiten, unterstützt die Stadt Braunschweig folgende Einrichtungen mit einem Zuschuss (vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan 2019, S. 103 ff.):

- Frauenhaus mit 10 Familienplätzen und einer neuen zusätzlichen Wohnung
- Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.
- Frauenberatungsstelle Hamburger Str.
- Mütterzentrum Braunschweig e. V.
- Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)
- Jugendberatung bib
- Ev. Ehe-, Lebens- und Krisenberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- pro familia Braunschweig
- Solwodi Braunschweig

Die „Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit“ und die „Gesundheitliche Beratung für Prostituierte“ gehören zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Fragebogen



Anlage Fragebogen

Rücksendung per Post:
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt
z. H. Frau Wrede
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig

Rücksendung per Fax:
0531 470-7017

Name und Adresse Ihrer Institution: _____

Frage 1:

Wie viele Frauen haben Sie in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 bis Ende Juni beraten?

2016: _____

2017: _____

2018: _____

2019 (bis Ende Juni): _____

Frage 2:

Welche Formen des Gewalterlebens stehen in Ihrer Institution im Vordergrund?

Sexuelle Gewalt

Körperverletzung

Bedrohung

Nötigung

Beleidigung

Stalking

Sonstige Formen: _____

Frage 3:

Wie viele Frauen haben sich mit Anliegen an Sie gewandt, die mit sexueller Gewalt in Verbindung stehen?

2016: _____

2017: _____

2018: _____

2019 (bis Ende Juni): _____

Frage 4:

Welche Wartezeiten zu Beratung und Betreuung bestehen bei Ihnen?

Erstgespräch: _____

Weitergehende Betreuung: _____

**Frage 5:**

Wie oft kommt es bei Ihnen zu Terminausfällen bei vereinbarten Gesprächen? Bitte Angabe in Prozent: _____

Frage 6:

Wie viele Klientinnen werden an andere Beratungsstellen weiterverwiesen? _____

An welche Institutionen? _____

Frage 7:

In welcher Form findet Beratung bei Ihnen statt? Bitte Angaben in Prozent.

Persönlich: _____ (in der Regel nach telefonischem Erstkontakt)

Ausschließlich telefonisch: _____

Ausschließlich Social Media: _____

Frage 8:

In welcher Form werden Sie präventiv tätig?

Frage 9:

Welchen Anteil Ihrer Arbeit nimmt diese präventive Arbeit ein? Bitte Angabe in Prozent:

Frage 10:

Welche Beratungs-/Betreuungsbedingungen stellen sich aus Ihrer Sicht in Ihrer Institution als positiv dar?

Frage 11:

Was sind aus Ihrer Sicht Ihre dringlichen Bedarfe, die sich derzeit defizitär darstellen?

Betreff:

Unbefristete Anstellung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2019

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	22.10.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Um den Personalbedarf in den Kindertagesstätten zu decken, werden befristete Arbeitsverträge zukünftig die Ausnahme und nicht wie aktuell die Regel. Die Vertretung – zum Beispiel bei Elternzeit – wird statt durch temporär angestellte Vertretungskräfte durch unbefristet eingestellte Springerkräfte organisiert. Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur noch abgeschlossen, wenn es zu kurzfristigen personellen Engpässen bei den Springern kommt.

Sachverhalt:

Seit der Einführung des Rechtes auf einen Kita-Platz und der Einführung einer Drittstadt in Krippengruppen sieht sich auch die Stadt Braunschweig im Bereich des pädagogischen Betreuungspersonals in den städtischen Kindertagesstätten einem immer stärker werdenden Wettbewerb gegenüber. Um die freien Stellen mit qualifizierten Personal zu besetzen, ist es unabdingbar, diese so attraktiv wie möglich zu gestalten. Dazu gehört eine unbefristete Anstellung.

Obwohl die Stadt Braunschweig zur Deckung des Personalbedarfs in den Kindertagesstätten eine Dauerausschreibung veröffentlicht hat, sind die dort ausgeschriebenen Stellen befristet. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird lediglich nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu bieten die Kommunen in der unmittelbaren Nähe zu Braunschweig (z. B. Stadt Wolfsburg oder Stadt Gifhorn) direkt unbefristete Arbeitsverhältnisse als Erzieherinnen und Erzieher.

Da die Stadt Braunschweig durch dieses Vorgehen ihre Position im stärker werdenden Wettbewerb im Bereich des pädagogischen Betreuungspersonals deutlich schwächt, sollte sie diese Einstellungspraxis entsprechend ändern. Wenn zukünftig „Springerkräfte“ eingestellt werden, können diese sofort einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten.

Anlagen: keine

Betreff:**Unbefristete Anstellung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

18.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	22.10.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.11.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.08.2019 (DS 19-11516) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Stadt Braunschweig sind in der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten derzeit 371 Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialassistentinnen und -assistenten beschäftigt.

Von den 371 Erzieherinnen und Erziehern bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten haben 30 Beschäftigte bzw. 8 % ein befristetes Arbeitsverhältnis. Diese Quote liegt weit unter dem bundesweiten Durchschnitt von 14,9 % im pädagogischen Bereich. Insofern bildet die befristete Beschäftigung bereits jetzt die Ausnahme.

Hauptursächlich für befristete Arbeitsverhältnisse sind Vertretungen für Mutterschutz, Elternzeit und reduzierte Arbeitszeiten, bei denen die unbefristet eingestellte Stammkraft temporär aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bzw. ihre Arbeitszeit reduziert, gleichwohl aber einen Anspruch auf eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung bei der Stadt hat. Da in der Abt. 51.3 Kindertagesstätten ständig eine gleichbleibende Mitarbeiteranzahl diesen Vollzeitbeschäftigungsanspruch nicht geltend macht, hat die Verwaltung reagiert und 2015 dem Rat vorschlagen, in einem bestimmten Umfang zusätzliche Arbeitsverhältnisse zu entfristen (DS 15-00625). Seit 2015 konnten hierdurch insgesamt 45 befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt und die durchschnittliche Dauer in befristeten Arbeitsverhältnissen von rd. 4 Jahren auf rd. 2,5 Jahre verringert werden. Diese Maßnahme ist gleichzeitig die Erklärung für die im bundesweiten Vergleich niedrige Quote befristeter Arbeitsverhältnisse in Braunschweig. Diese Vorgehensweise war möglich, da aufgrund der Rahmenbedingungen, insbesondere der Vielzahl gleichartiger Arbeitsplätze und der sich daraus ergebenen regelmäßigen Fluktuation, das Risiko einer Überschreitung des Stellenplans als gering einzuschätzen ist.

Darüber hinaus werden befristete Kräfte regelmäßig in den Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigt und dann unbefristet übernommen. Die Dauerausschreibung enthält deshalb auch einen entsprechenden Hinweis.

Eine generelle Einstellung unbefristeter Kräfte würde das Risiko von Stellenplanüberschreitungen erhöhen. Formal würde das bedeuten, dass bei geringfügig erhöhter Geltendma-

chung des Beschäftigungsanspruchs von Stammkräften die Verwaltung einen Nachtrags-
haushalt mit Nachtragsstellenplan vorlegen müsste.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der vorgenannte Ratsbeschluss bewährt, da mehr als die Hälfte der befristet Beschäftigten unbefristet übernommen werden konnten. Zudem ist aktuell selbst unter Berücksichtigung des spürbar deutlicher werdenden Fachkräftemangels eine Änderung des Verfahrens nicht erforderlich, da bei der Stadt Braunschweig derzeit auch befristete Stellen mit Fachpersonal besetzt werden können. Zum Kita-Jahr 2019/2020 konnten allein 16 pädagogische Kräfte befristet eingestellt werden.

Auch die Stadt Hannover und die Stadt Gifhorn stellen weiterhin befristet Personal im Bereich der Kindertagesstätten ein, in Wolfsburg hingegen erfolgen derzeit unbefristete Einstellungen. Hintergrund hierfür ist jedoch, dass in Wolfsburg aktuell nicht alle dauerhaft zur Verfügung stehenden Stellen überhaupt mit Stammkräften besetzt werden können, was im Einzelfall dazu führen kann, dass Kindertagesstätten mangels qualifiziertem Betreuungspersonal nicht geöffnet werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das bisherige Verfahren beizubehalten und dem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Antrag ist darüber hinaus in einem weiteren Punkt nicht praktikabel. Er sieht vor, dass befristete Arbeitsverhältnisse nur noch abgeschlossen werden, wenn es zu kurzfristigen Engpässen bei den Springern kommt.

Um den Vorgaben des Kita-Gesetzes zu entsprechen, hat die Verwaltung seit Jahren eine Personalausfallreserve in den Kindertagesstätten fest etabliert. Diese kompensiert kurzfristige Ausfälle (wie z. B. Krankheitszeiten, Sonderurlaubstage zur Betreuung erkrankter Kinder, Erholungsurlaub außerhalb der Schließzeiten, Fortbildungstage) und wird auf der Grundlage der tatsächlichen Ausfallzeiten derzeit im Umfang von rd. 50 Stellen vorgehalten, die grundsätzlich für eine unbefristete Beschäftigung zur Verfügung stehen. Das entsprechende Personal ist in der o. g. Gesamtzahl von 371 enthalten. Die Personalausfallreserve wird jährlich aktualisiert. Hierzu unterbreitet die Verwaltung zum Stellenplan regelmäßig vor der abschließenden Beratung Anpassungserfordernisse, denen der Rat in der Vergangenheit regelmäßig gefolgt ist. Für den Stellenplan 2020 wird die Verwaltung zu den Veränderungslisten voraussichtlich 1,2 Stellen als Stellenplanausfallreserve zusätzlich vorschlagen. Auch diese Praxis hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und sollte beibehalten werden. Soweit dem Antrag in diesem Punkt gefolgt würde, würde dies einen Rückschritt bei der Bereitstellung von Personal für kurzfristige Ausfälle bedeuten.

Die örtliche Personalvertretung hat sich im übrigen auch für die Beibehaltung der beschriebenen Verwaltungspraxis in beiden Punkten ausgesprochen.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 10.1

19-11913

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fehlbildungen bei Neugeborenen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

22.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Nach aktuellen Medienberichten aus dem September dieses Jahres ist es in unterschiedlichen Teilen Deutschlands unlängst zu einer Häufung von Fehlbildungen und bzw. oder Missbildungen an den Händen vieler Neugeborener gekommen. Überregionale wie auch lokale Medien haben dieses Thema intensiv begleitet. Werdende Eltern machen sich deshalb zurecht Sorgen, ob auch ihr Kind davon betroffen sein könnte. Weiter stehen natürlich die Fragen im Raum, woran diese starke Häufung liegt und was unternommen werden kann, um diese zukünftig zu verhindern.

Das Gesundheitsministerium in Nordrhein-Westfalen will dazu in Kürze eine Übersicht über die Anzahl der bekannten Fälle vorlegen. Konkret kann derzeit nämlich noch nicht gesagt werden, ob es sich um eine signifikante Häufung handelt. Zwischen den Jahren 2011 und 2018 soll es bundesweit jährlich etwa 5.400 Fehlbildungen aller Art bei Neugeborenen gegeben haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es in Braunschweiger Geburtskliniken auch Erkenntnisse über das gehäufte Vorkommen solcher Fälle?
2. Wenn ja, wie werden die Fälle entsprechend erfasst und ausgewertet?
3. In welcher Form wird eine angemessene Ursachenforschung betrieben - gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen?

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-11887

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Finanzierung Nachbarschaftshilfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

Ö

22.10.2019

Sachverhalt:

Am 28.06.2019 fand ein ganztägiger Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Nachbarschaftshilfen, der Fraktionen und der Verwaltung statt. An diesem Tag sind Ansätze für Finanzierungsmodelle für die Nachbarschaftshilfen in Braunschweig erarbeitet worden.

In der Mitteilung außerhalb von Sitzungen "Künftige Finanzierung der Nachbarschaftshilfen in Braunschweig" (Vorlage-19-11757) wird dargelegt, dass die erarbeiteten Finanzierungsmodelle erst mit Beschluss des Rates über die neuen Zuwendungsrichtlinien vorgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Neuerungen in den Förderrichtlinien beeinflussen die Finanzierung der Nachbarschaftshilfen in Braunschweig in so besonderer Weise, dass die weitere Arbeit an diesen pausiert?
2. Auf welche Weise wirken sich die möglichen neuen Förderrichtlinien auf die jeweiligen Finanzierungsmodelle aus?
3. Weshalb können die erarbeiteten Finanzierungsmodelle nicht mit den aktuellen Förderrichtlinien weiterverfolgt und umgesetzt werden?

Anlagen: keine

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 10.3

19-11922

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Listerienbefall in der Stadt Braunschweig?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

22.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Wie den Medien aktuell zu entnehmen ist, gab es eine Reihe von Fleisch und Wurstwaren der Firma Wilke aus Hessen, welche mit Listerien befallen sind. Auch in Niedersachsen gab es diesbezüglich drei Todesfälle.

Wie der NDR am 08. Oktober 2019 berichtete, hat das Landesamt für Verbraucherschutz die Überwachung und den Rückruf der Produkte der Firma Wilke mittlerweile an die Kommunen weitergegeben. Dort wurde auch mitgeteilt, dass jede Kommune in Niedersachsen davon betroffen sei. Daher bittet die AfD-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Einrichtungen im Stadtgebiet Braunschweig sind mit Produkten der Firma Wilke mit der Identitätskennzeichnung DE EV 203 EG beliefert worden?
2. Wie viele betroffene Produkte mit der Identitätskennzeichnung DE EV 203 EG wurden bereits und müssen noch innerhalb der Stadt Braunschweig zurückgerufen werden?
3. Sind bereits Fälle von Listeriose in der Stadt Braunschweig bekannt und wie beabsichtigt die Verwaltung die Bürger der Stadt Braunschweig vorsorglich zu informieren und zu warnen, um eine Erkrankung von besonders gefährdeten Personengruppen wie Kleinkindern und älteren sowie kranken Menschen zu vermeiden?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P² im Rat der Stadt

TOP 10.4

19-11889

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Jobcenter: Arbeitslosenzahlen, Ausbildungsplätze

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

22.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Nicht unerhebliche Erfassungsfehler bei Menschen im Bezug von ALG II-Leistungen machte der Bundesrechnungshof zu Beginn des Jahres bekannt. Mit einem falschen Status würden bundesweit ca. 290.000 Menschen in den Unterlagen der Bundesagentur für Arbeit geführt werden. Eine Weisung zur Korrektur sei von der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter erteilt worden, hieß es im April 2019. Regelmäßige Überprüfungen durch ein Programm sollen zukünftig auf Unstimmigkeiten hinweisen. [1]

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Hat diese erste Überprüfung des Status in Braunschweig stattgefunden und wenn ja, mit welchem Ergebnis bei der Anzahl des falschen Status sowie der Höhe der Arbeitslosenzahlen, Arbeitslosenquote nach Berichtigung?
- In welchem Intervall finden die regelmäßigen Prüfungen durch das Programm statt?

In der Presse war zu lesen, dass auch in Braunschweig noch diverse Ausbildungsbetriebe unbesetzte Lehrstellen mit Beginn 08/09.2019 haben. [2]

- Wie viele freie Ausbildungsplätze mit Beginn in 2019 (Stand 01.09.2019) waren beim Jobcenter in Braunschweig gemeldet und in welchen Berufssparten (gern mit prozentualen Anteil)?

Quellen:

[1] <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/jobcenter-127.html>

[2] <https://regionalbraunschweig.de/braunschweiger-baufirmen-haben-noch-21-freie-ausbildungsplaetze/>

Anlagen:

keine

Betreff:

Umsetzung der Aktualisierung Altenhilfeplanung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

22.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Mit der DS 19-11174 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung beauftragt, den Altenhilfeplan zu aktualisieren.

Wir haben erwartet, dass die Verwaltung - wie beim Kulturentwicklungsplan und Sportentwicklungsplan - die erforderlichen Gelder in den Haushalt einstellt. Im Haushaltsentwurf konnten wir bezüglich der Aktualisierung des Altenhilfeplans keinen Ansatz herauslesen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Rat zudem beschlossen hat, noch vor den Haushaltsberatungen informiert zu werden.

Mit Blick auf die zu erhebenden Daten ist davon auszugehen, dass einige Daten innerhalb der Verwaltung erhoben werden müssen, weil nur die Stadt Braunschweig Zugriff auf diese hat. Zudem wirken in den Lebensräumen älterer Menschen viele Akteurinnen und Akteure, die bei der Erstellung inhaltlich beteiligt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht das Design zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation zur Aktualisierung des Altenhilfeplans aus?
2. Inwiefern wird die Aktualisierung extern in Auftrag gegeben?
3. Wie wird die Aktualisierung des Altenhilfeplans finanziert?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P² im Rat der Stadt

TOP 10.6

19-11890

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ratten: Bekämpfungsmaßnahmen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

22.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig führt seit Jahren Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch. Auf der eigenen Webseite sind Informationen zur Rattenbekämpfung abrufbar, auch die Presse berichtete im August 2019 darüber. [1,2]

Dazu haben wir folgende Fragen:

1.) Welche Rattenbekämpfungsmaßnahmen fanden in Braunschweig in welchem Abstand in 2018 und 2019 statt und handelt es sich dabei

- um prophylaktische Bekämpfungsmaßnahmen inkl. eines begleitenden Monitoringsystems oder
- um großräumige Bekämpfungsmaßnahmen?

2.) Wann wurden in Braunschweig das letzte Mal Mittel und Verfahren nach § 18 IfSG in Verbindung mit Ratten eingesetzt und welcher Erreger war in den begründeten Verdacht geraten dafür verantwortlich zu sein? [3,4]

3.) Seit wann und bei wie vielen Ratten erfolgt jährlich ein Krankheitenscreening und mit welchen Ergebnissen (insbesondere zu den mit Nagetieren assoziierten humanpathogenen Erregern oder Erregersubtypen, bitte nach den letzten 5 Jahrgängen auflisten)?

Quellen:

- [1] <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article226865145/Sie-flitzen-durch-die-Stadt-2019-ein-Jahr-der-Ratte.html>
- [2] http://www.braunschweig.de/vv/produkte/V/50/50_4/50_41/50_411/ratten.php
- [3] https://www.gesetze-im-internet.de/ifsge/_18.html
- [4] https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/schadlingsbekampfung/ratten_und_mause/artikel_zum_thema_ratten/ratten-als-krankheitsüberträger-73203.html

Anlagen:

keine